

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte
Band: 12 (1936)
Heft: 20

Artikel: 30 Mieter - ihre Heimat?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-756908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30 Mieter – ihre Heimat?

Wir haben dreißig Mieter eines zufällig ausgewählten Wohnblocks in Zürich 3 nach ihrem Bürgerort gefragt. Unsere graphische Darstellung zeigt auf Grund des Heimatscheins die ursprüngliche Heimat dieser Mieter. Sie illustriert die Freizügigkeit der Niederlassung, welche die Bundesverfassung erst 1874 jedem Schweizer vollau gewährte. Es spiegelt sich darin aber auch die Zusammensetzung unserer Großstadt-Bewohner. Schließlich zeigt die Stichprobe, daß ein Großteil der Städter, die vom Lande zugewandert sind, immer mehr den Kontakt zu ihrem eigentlichen Heimatort verlieren.

Wurde ein Berner in Zürich ein Bürger machen will, so kommt er nach Art. 45 der Bundesverfassung von 1874 gegen eine kleine Kanalgebühr ohne weiteres zur freien Niederlassung in dieser Stadt. Er braucht nur seinen Heimatschein vorzulegen und nachzuweisen, daß er in bürgerlicher Keuschheit Ehre und Will er nach einigen Jahren noch das Zürcher Bürgerrecht erlangt. Würde er, falls ein unbescholtener Ruf inzwischen nicht gelungen, für 400 Franken Einkaufsgebühr Stadtbürger. Wir sind leicht geneigt, Freiheiten, die wir besitzen, als Selbstverständlichkeit hinzunehmen. Ein kleiner historischer Rückblick in die «gute alte Zeit» lernt uns aber die erworbenen Freiheiten wieder zu schätzen.

Schon der Gedanke, daß zur Zeit der Gründerschaft die Niederlassung eines Menschen in einem andern Gebiet als demjenigen seines Heimatortes eine Strafe im Grunde abhinge, war in Wirklichkeit uns erschreckend. Nach anfangs des 15. Jahrhunderts mußten Bewohner von Zürich, die sich um das Bürgerrecht bewarben, dem Rat nachweisen können, daß sie keinen «nachgängenden» Herrn besäßen, der auf sie bestreitete. Außerdem erhielt der Rat zur Reformationszeit, wurde die Säkularisierung der Schweiz vorgenommen, verringerte sich die Zahl der an ihrem Geburtsort Verbliebenen.

Während um die Mitte des 14. Jahrhunderts noch jeder in Zürich Wohnende einfach als Bürger betrachtet wurde, so er sich der Mühe umzog, im Ratssaal seine Namen ins Bürgerbuch einzutragen, um später seine späteren fürstbürgerlichen Wohnungen und ehrenhalben Dienste am Steuern in einer Zunft zur Bedingung. 1457 mußte der Bürgerschaftssuchende ein Mindestgebiß von 3 Gulden Rheinischen be- kommen, aber es gab eine Wahl, z. B. eine Ausmiete, dafür, daß man Zahlen geben oder durch Wahlen an der Festungsmauer die Summe abweisen. Zugleich aus den eidgenössischen Ständen zahlt 10 Gulden, Landesfreunde 22 Gulden. Von diesen mußte jeder Harnisch und Gewehr vorweisen können.

Die niedrigen Taxen führten im 16. Jahrhundert eine große Zahl neuer Bürger aus den gemeinsamen Herrschaften und Ländern der Stadt zu, wo sich günstigste wirtschaftliche Möglichkeiten zeigten als auf den alten Handwerken. Handwerker wie Schmiede, Waffenschmiede, Messerschmiede, Armbrust- und Harnischer u. a. die in der Stadt genutzt waren und niemand Konkurrenz machen, bekamen das Bürgerrecht sogar gratis. So wurden zwei Schwefeger unter der Bedingung als Bürger aufgenommen, daß sie das städtische Richtschwert wünschten und es in Stand hielten. Auch ein Gelehrter, der einen Dienst leistete, sollte nicht zuletzt, das Bürgerrecht gratis zu bekommen, wie z. B. am 17. Mai 1571 Hans Ott, der Zimmermann von Oberstrasse, dessen Geschlechts-Altvorderen ihre Bürger gewesen und der seit beim Auftritt des Feuerwands am Münsterhof mit stolzen gratulierten und ihm das Recht hat. Doch mit der Zeit erweiterte die altingessenen regierenden Familien das Eindringen neuer Elemente in ihre Mitte mit immer strengerem Maßregeln. Die Einkaufsgebühr für Ausländer wurde von 22 Gulden bislang geschafft, dazu kam die Verpflichtung, dem Spita bediente Spender zu leisten und neuerdings erforderte erst nach vielen Jahren zum Regimentsamt, der Rat gelangte, Schweizer nach 25 und ehemalige Ausländer erst nach 40-jähriger.

Der Erste, von 1599 bis 1799 blieb in der Stadt und Republik Zürich die Unterscheidung in regimentsfähige und nicht regimentsfähige Familien (bedingte Bürger) bestehen. Im patriziären Bern waren diese bedingten Bürger weit zahlreicher als in Zürich. «ewige Einwohner» hießen sie dort. Schließlich unterbanden die Zürcher im 18. Jahrhundert überall jenseits der Stadtmauer, was er, falls er sich unbescholtener Ruf inzwischen nicht gelingen, für 400 Franken Einkaufsgebühr Stadtbürger. Wir sind leicht geneigt, Freiheiten, die wir besitzen, als Selbstverständlichkeit hinzu nehmen. Ein kleiner historischer Rückblick in die «gute alte Zeit» lernt uns aber die erworbenen Freiheiten wieder zu schätzen.

Zur schicksalhafter Bedeutung wird die Heimatgemeinde aber plötzlich wieder in Zeiten wirtschaftlicher Not. Da sorgt das igistisch gewordene städtische Gemeinewesen in erster Linie für sein Befreiung. In einer solchen Not ist es nicht leicht, sich zu beschaffen. Ob die Stadt das Recht habe, in Not geratene kantone Schweizer in ihre Heimatgemeinde abzuschicken, das ist plötzlich eine juristisch umstrittene Frage geworden.

Ein weiteres Problem aber ist die Assimilierung der eingewanderten Ausländer für die Schweizerstädte, namentlich für Zürich, ein brennendes Problem geblieben. Man vergen- wärtsicht, daß 1912 ein gutes Drittel der städtischen Einwohnerschaft aus Ausländern, namentlich Deutschen, besteht. Heute näher, sich die Bevölkerungsgröße wie z. B. der 1846 erfasste letztes Jahr 11%. Die Volkszählung von 1894 ergab z. B. über 6000 ledige Badenserinen und Württembergerinnen in der Stadt, fast ebensoviel wie ledige Zürcherinnen. Und vor dem Krieg sind sogar 1000 Ausländerkinder an Schule gegangen. Zürich zur Zeit gekommen.

Einzigartig mutet nun etwas an, daß im alten Zürich die französischen Bürger eine besondere Stellung einnahmen und nicht zu den übrigen Ausländern gezählt wurden. Die manigfachen Gründe und Redenken, die die Stadt bewogen, Ausländer einzuführen, werden in verschiedenen Zeiten. Als z. B. Dr. Schönfeld aus Würzburg, der Chef der medizinischen Fakultät, vor 100 Jahren Stadtbürger werden wollte, wies die Behörde sein Gesuch mit der Begründung ab, er sei ja kaum älter als 30 Jahre, die im Amt geborenen Kinder seines Vaters mindestens 10 Jahre in der Schweiz und vor Einschaltung ihres Gesuches 5 Jahre ununterbrochen in Zürich wohnhaft gewesen seien. Bei denjenigen Bewerbern, die sich vermöge ihrer Herkunft den schweizerischen Verhältnissen weniger leicht anpassen, wird eine längere Dauer der Niederlassung in der Stadt und bei allen Ausländern klaglos Führung und geordnete Erwerbsverhältnisse gefordert.

Über die einzelnen Mieter ist kurz zu berichten:

- ① Gebürtig von Wetzwil (Zürich); M. B., Geschäftsführer, Frau B. ist Amerikanerin.
- ② Gebürtig von Opfikon (Zürich); Ch. G., Vertreter, ist in Zürich aufgewachsen, seine Frau in Thalwil und stammt aus Brunnadern.
- ③ Gebürtig von Neftenbach (Zürich); H. S., Medizintechniker, Hertscha auf. Soweit er sich erinnern kann, stammen alle Vorfahren von Neftenbach.
- ④ Gebürtig von München; T. W., Privatsekretärin, von London kommend, seit 1931 in Zürich.
- ⑤ Gebürtig von Güttingen (Thurgau); Frau E. H. wurde in Moskau geboren. Ihre Eltern sind von Kickenbach (Baselland).
- ⑥ Gebürtig von Kiew (Rußland); M. B., med. Student.
- ⑦ Gebürtig von Bischofszell; P. R., Autofachschule.
- ⑧ Gebürtig von Niederbüren (St. Gallen); H. S., Elektrotechniker, ist in St. Gallen aufgewachsen. Seine Frau stammt von Gossau (St. Gallen).
- ⑨ Gebürtig von Ebnat-Kappel; E. H., geb. Kappel, lebt seit acht Jahren in Zürich, er wuchs in Mogelsberg auf. Seine Frau ist von Brunnadern gebürtig.
- ⑩ Gebürtig von Egg (Zürich); O. B. wanderte 1919 nach New York aus. Seine Frau ist Amerikanerin, seit 1933 wohnen sie in Zürich.
- ⑪ Gebürtig von Meilen; Pf.-L., Koch, wuchs als Bauernsohn in Feldmeilen auf, lebte 11 Jahre in St. Gallen, 8 Jahre in Wien und ist seit 1938 in Zürich. Frau Pf. ist Wässkindinerin.
- ⑫ Gebürtig von Castiglione (Italien); B. M., Plattenleger, wohnt seit 1910 in Zürich, seine Frau ist ebenfalls Italienerin.
- ⑬ Gebürtig von Langnau (A. Z.); H. G., Büroangestellte.
- ⑭ Gebürtig von Adliswil (Zürich); L. u. M. O., Büroangestellte, eingebürgerte Italienerin aus Como.
- ⑮ Gebürtig von Schangnau (Bern); O. Sch.-S., Schaffnerin, wuchs in Biel auf, lebte einige Jahre in Paris und kam 1927 nach Zürich.
- ⑯ Gebürtig von Kirchdorf (Bern); C. M., Verkäuferin, wohnt seit 7 Jahren allein in Zürich. Sie wuchs in Genf auf.
- ⑰ Gebürtig von Luzern; M. St., Pedicure, lebt schon seit 20 Jahren in Zürich.
- ⑱ Gebürtig von Littau (Luzern); E. W., Büroangestellte.
- ⑲ Gebürtig von Eriswil (Bern); P. L., Buchdrucker, ist in Sissach aufgewachsen.
- ⑳ Gebürtig von Bleienbach (Bern); Fr. D. Ihr Vater wohnt schon seit 32 Jahren in Zürich. Seine Eltern besaßen in Bleienbach ein Häuschen.
- ㉑ Gebürtig von Solothurn; J. D., Büroangestellte, von Buchillon kommend, seit 1934 in Zürich.
- ㉒ Gebürtig von Basel; R. L., Autovermietung, ist in Deutschland aufgewachsen. Seine Frau ist Tschechin.
- ㉓ Gebürtig von Zürich; W. Sch.-M. wohnt seit 17 Jahren in Zürich, seine Eltern sind Birthe Küllberg (G. Zürich) und wohnen in Birmensdorf.
- ㉔ Gebürtig von Zürich; H. F.-L., Bankangestellter. Seine Vorfahren waren ebenfalls Zürcher, Frau F. ist St. Gallerin.
- ㉕ Gebürtig von Zürich; H. D.-R., Kaufmann, Frau D. ist Polin.
- ㉖ Gebürtig von Zürich; O. M., Sek.-Lehrer, wurde 1934 in die Stadt gewählt.
- ㉗ Gebürtig von Zürich; J. H.-W., Gerüstmonteur, lebt seit 1890 in der Stadt. Sein Vater ist gestorben vor Sammelname (Amerikaner).
- ㉘ Gebürtig von Zürich; A. Z., Automechaniker, ist als Italiener in Zürich aufgewachsen, bürgerte sich vor einigen Jahren ein. Seine Frau stammt von Rickenbach (Bern).
- ㉙ Gebürtig von Zürich; H. K., Büroangestellter. Sein Vater war Zürcher, wuchs aber in Wittenberg auf. Seine Mutter ist gebürtige Engländerin.
- ㉚ Gebürtig von Zürich; R. W.-S., Urmomme, St. Galler, wanderte aus dem Grossherzogtum nach Deutschland aus, sein Vater wurde Deutscher und heiratete eine Deutsche, kehrte aber mit seiner Familie in die Schweiz zurück.

